

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 5

117

31. Mai 2022

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 5. Juni</i>		
2022 Aktuelle Notstände .....	117	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchen-</i>		
<i>verfassungsgesetzes .....</i>	118	
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der</i>		
<i>Diakonin .....</i>	118	
<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württem-</i>		
<i>bergischen Evangelischen Landessynode.....</i>	119	
		<i>Pfarrweistiftung der Evangelischen Landeskir-</i>
		<i>che in Württemberg .....</i>
		119
		<i>Änderungen in der Zusammensetzung der</i>
		<i>Kirchenbeamtenvertretung in der Evange-</i>
		<i>lischen Landeskirche in Württemberg .....</i>
		120
		<i>Dienstnachrichten .....</i>
		121

## Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 5. Juni 2022 Aktuelle Notstände

Erllass des Oberkirchenrats  
Vom 12.04.2022  
AZ.: 52.13-8 Nr. 77.34-18-11-06-V02

Nach dem Kollektenplan 2022 ist das empfohlene Opfer am Pfingstsonntag, 5. Juni 2022, für aktuelle Notstände bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth“ (Sach 4,6b). Gottes Geist weht hier und dort und verbindet uns weltweit. Miteinander gehören wir zu dem einen Leib Christi, freuen uns aneinander, leiden miteinander und sorgen füreinander. Diese Anteilnahme und Fürsorge gewinnt auch mit unserem Pfingstopfer Gestalt.

Das Pfingstopfer des vergangenen Jahres hat in den Lagern für Geflüchtete am Horn von Afrika und im französischsprachigen Afrika dazu beigetragen, dass sexueller Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und Frauen wahrgenommen und angegangen wird. Aufklärungskampagnen in den Lagern und das Einrichten von sicheren Orten für die Frauen und Kinder konnten finanziert werden.

Auch Ihr Opfer heute geht wieder an notleidende Menschen in den Katastrophen- und Krisengebieten dieser Welt.

Gott segne Sie und Ihre Gaben!

Dr. h. c. Frank Otfr. July  
Landesbischof



## Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 24. März 2022  
AZ 11.30 Nr. 11.30-05-V23

Die Landessynode hat folgenden Beschluss gefasst,  
der hiermit bekannt gemacht wird.

W e r n e r

### Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landes- synode

vom 19. März 2022

Die Landessynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1  
Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32  
Geschäftsordnung der Württembergischen Evange-  
lischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2  
Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Ein-  
verständnis mit dem Landesbischof – folgenden Be-  
schluss:

#### Artikel 1

##### Änderung der Geschäftsordnung

Nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Würt-  
tembergischen Evangelischen Landessynode vom  
29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), die zuletzt durch  
Beschluss vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 578) geändert  
worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Präsident kann gemäß § 20 Absatz 2  
Satz 3 KV einzelnen Synodalen auf schriftlichen  
oder textförmlichen Antrag, der sich höchstens  
auf eine öffentliche Verhandlung der Landessynode  
bezieht und eine Woche vor deren Beginn ge-  
stellt werden muss, ausnahmsweise gestatten, aus  
wichtigem Grund ohne persönliche Anwesenheit  
teilzunehmen, wenn

1. die Beschlussfähigkeit allein durch die Zahl  
der persönlich anwesenden Synodalen ge-  
währleistet ist;
2. dem Synodalen im gleichen Jahr nicht bereits  
einmal gestattet wurde, an einer öffentlichen

Verhandlung der Landessynode ohne persö-  
nliche Anwesenheit teilzunehmen;

3. der Synodale nicht die Ämter des Präsi-  
denten, seiner Stellvertreter oder der Schriftführer  
wahrnimmt.

Im Fall einer länger als drei Monate andauernden  
Erkrankung des Synodalen findet Satz 1 Nummer 2  
keine Anwendung.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. es dem Synodalen aufgrund seiner hauptberu-  
flichen Tätigkeit oder ihn treffender Betreu-  
ungspflichten unmöglich oder unzumutbar ist,  
zur Verhandlung anzureisen oder
2. die persönliche Anwesenheit des Synodalen  
bei der Verhandlung ein nicht unerhebliches  
Gesundheitsrisiko begründet.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und  
am 1. Januar 2025 außer Kraft.

## Pfarrweistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 6. April 2022  
AZ 31.340 Nr. 73.42-09-01-V06

Das Kollegium des Oberkirchenrats als Organ der  
Pfarrweistiftung der Evangelischen Landeskirche in  
Württemberg hat durch Beschluss vom 5. Okto-  
ber 2021 die Satzung der Pfarrweistiftung, zuletzt  
geändert durch Verfügung vom 18. Dezember 1998  
(Abl. 58 S. 161), mit Zustimmung der Evange-  
lischen Landessynode vom 27. November 2021 nach  
§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Satzung, mit Wirkung vom  
1. Juli 2022 wie folgt geändert:

„§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen“.

W e r n e r



[REDACTED]

[REDACTED]





**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25